KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG

ERZBISTUM BERLIN · BISTUM MAGDEBURG · BISTUM GÖRLITZ

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Wildau
Hauptverwaltung
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: +49 3375 5054-55
Mail: m.adam@wildau.de

Berlin, 25. August 2026

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen in der Stadt Wildau im Jahr 2027

Sehr geehrte Frau Adam,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27. Juli 2026 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen in der Stadt Wildau für das Jahr 2027.

I.
Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Dieser Schutz folgt aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV. Ausnahmen von der grundsätzlichen Arbeitsruhe an Sonn und Feiertagen bedürfen daher eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes und sind restriktiv zu handhaben.

Nach § 5 Abs. 1 BbgLöG können Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden. Dabei muss das besondere Ereignis die öffentliche Wirkung des betreffenden Tages prägen. Die Ladenöffnung darf gegenüber dem Anlass nicht in den Vordergrund treten, sondern muss diesem nachgeordnet bleiben.

Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass die Stadt Wildau für das Jahr 2027 lediglich drei Sonntagsöffnungen vorsieht und den gesetzlich eröffneten Rahmen damit nicht ausschöpft.

II.
Gegen die vorgesehene Sonntagsöffnung am 7. März 2027 aus Anlass der Hochzeitsmesse bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Postadresse:
Katholisches Büro Berlin:
Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 280464-28
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Katholisches Büro Brandenburg:
Zimmerstraße 7, 14471 Potsdam
Telefon: +49 30 280464-28
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Nach den von der Stadt vorgelegten Angaben findet die Hochzeitsmesse im Jahr 2027 bereits zum zehnten Mal statt. Mit inzwischen mehr als 50 Anbietern und Ausstellern sowie einer erheblichen Zahl auch auswärtiger Besucher weist die Veranstaltung eine eigenständige Bedeutung auf. Die von der Stadt dargestellte Besucherprognose spricht ebenfalls dafür, dass die Veranstaltung selbst eine erhebliche Anziehungskraft entfaltet.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines besonderen Ereignisses im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLöG grundsätzlich nachvollziehbar.

III.
Die beabsichtigten Sonntagsöffnungen am 28. November 2027 und am 12. Dezember 2027 aus Anlass des Weihnachtsmarktes begegnen hingegen erheblichen Bedenken. Bei diesen Tagen handelt es sich um den 1. und 3. Adventssonntag.

Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Der 1. Advent markiert zugleich den Beginn des neuen Kirchenjahres. Die Adventszeit dient in besonderer Weise der Erwartung und Vorbereitung auf das Weihnachtsfest und ist geprägt von Gottesdienst, Besinnung, Ruhe und familiärer Gemeinschaft. Der durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV gewährleistete Sonntagsschutz besitzt deshalb an diesen Tagen aus kirchlicher Sicht besonderes Gewicht.

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Sonntagsschutzes bildet zugleich die Grenze für die Anwendung der Ausnahmeregelungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes. Eine Sonntagsöffnung setzt voraus, dass das besondere Ereignis selbst den maßgeblichen Besucherstrom auslöst und die Ladenöffnung gegenüber diesem Anlass lediglich eine untergeordnete Bedeutung besitzt.

Zwar erkennen wir ausdrücklich an, dass der Wildauer Weihnachtsmarkt nach den vorgelegten Unterlagen eine etablierte Veranstaltung mit einem eigenständigen kulturellen Programm und erheblichem Besucheraufkommen darstellt. Dies beseitigt jedoch nicht die besonderen Bedenken gegen die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen gerade an zwei Adventssonntagen.

Vor diesem Hintergrund haben auch andere Bundesländer ihre gesetzlichen Regelungen angepasst und Sonntagsöffnungen während der Adventszeit ausgeschlossen oder erheblich eingeschränkt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG, § 5 Abs. 3 LÖffZG Schleswig Holstein, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinland Pfalz, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden Württemberg sowie § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG Bayern.

Besonders kritisch sehen wir, dass die Stadt Wildau beabsichtigt, die Ladenöffnung an gleich zwei Adventssonntagen innerhalb eines Zeitraums von lediglich zwei Wochen zuzulassen. Die wiederholte Inanspruchnahme der gesetzlichen Ausnahme während

einer besonders geprägten Zeit des Kirchenjahres steht in einem besonderen Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Gebot, die Sonntagsöffnung als Ausnahme von der Regel der Arbeitsruhe auszugestalten.

Wir bitten Sie daher, die vorgesehenen Ladenöffnungen am 28. November 2027 und am 12. Dezember 2027 nochmals zu überdenken und nach Möglichkeit auf Sonntagsöffnungen während der Adventszeit zu verzichten.

IV.
Zusammenfassend bestehen gegen die vorgesehene Sonntagsöffnung am 7. März 2027 aus Anlass der Hochzeitsmesse keine grundsätzlichen Einwände.

Die geplanten Ladenöffnungen am 28. November 2027 und am 12. Dezember 2027, dem 1. und 3. Advent, lehnen wir aus den genannten kirchlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Rafael Herrera
Referent Katholisches Büro Berlin-Brandenburg